

# Depotreglement

## 1. Geltungsbereich

Das Depotreglement gilt für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte) durch Zweigniederlassungen der BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck, in der Schweiz (nachstehend BTV).

## 2. Depotwerte

Die BTV übernimmt:

- a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Schuldbriefe usw.) zur Aufbewahrung und Verwaltung.
- b) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht in Wertpapierform verbriegte Rechte (Wertrechte) zur blosen Verbuchung und Verwaltung.
- c) Andere Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind.

Die BTV kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen.

## 3. Sorgfaltspflicht BTV

Die BTV verpflichtet sich, die Depotwerte des Deponenten mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren, zu verbuchen und zu verwalten wie die eigenen.

## 4. Verfügung über Depotwerte

Der Deponent kann über die Depotwerte jederzeit verfügen, wobei eine Weisung des Deponenten mit ihrem Einlangen in der BTV als unwiderruflich gilt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der BTV sowie besondere vertragliche Abmachungen, wie z. B. über Kündigungsfristen. Die BTV erfüllt ihre Rückgabepflicht innert üblicher Frist, unter Beachtung der üblichen Form und am Sitz der Depot führenden Geschäftsstelle, soweit es die Natur der Depotwerte erlaubt.

Versand und Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Deponenten. Ohne besondere Weisung nimmt die BTV die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

## 5. Form der Aufbewahrung

Die BTV ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts aufzubewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne anderslautende Instruktionen ist die BTV berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem **Sammeldepot** aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Verwahrungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufzubewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Von einer Auslösung erfasste Depotwerte verteilt die BTV mittels Zweitauslösung unter die Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslösung bietet.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren und Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Aufbewahrung. Wird der BTV die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die BTV nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Aufbewahrung bei ihrer Zweigniederlassung oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die BTV diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, immer aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen.

## 6. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die BTV ausdrücklich ermächtigt

- a) bei bestehenden Urkunden deren Annulierung zu veranlassen.
- b) während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen.
- c) vom Emittenten jederzeit Ausfertigung und Auslieferung der Urkunden zu verlangen.
- d) bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten.

## 7. Verwaltung

Ohne besondere Weisung des Deponenten besorgt die BTV die üblichen Verwaltungshandlungen, wie

- a) den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen.
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel, jedoch ohne eine Verantwortung zu übernehmen.
- c) den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel.
- d) die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von BTV im Einzelfall gemachten Vorschages.
- e) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahnten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Bei couponslosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die BTV lautet. Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z. B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der BTV gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahnten Titeln, Verwaltungshandlungen für Hypothekartikel usw., trifft die BTV nur auf besondere, rechtzeitig erfolgte Weisung des Deponenten. Gehen die Weisungen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die BTV berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Können Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der BTV gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die BTV jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Deponenten, ganz oder teilweise zu verzichten. Die BTV ist nicht verpflichtet, den Deponenten auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

Für Depotwerte, welche der BTV in versiegeltem Couvert übergeben werden, sowie für Versicherungspolicen führt die BTV keine Verwaltungshandlungen aus.

Allein dem Deponenten obliegt die Geltendmachung seiner Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren sowie die Einholung von Informationen.

## 8. Depotwerteverzeichnis

Die BTV stellt dem Deponenten einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand der im offenen Depot verbuchten Werte zu. Auf besonderen Wunsch des Deponenten erstellt die BTV weitere Verzeichnisse. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die BTV nicht verbindlich.

## 9. Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Effekten

Banken ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Deponenten an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Deponenten. Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Provisionen, Gebühren, Rabatte, einmalige Entschädigungen (Finder's Fees), Rückvergütungen auf Handelsgeschäfte (Retrozessionen) sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen. Kreditsinstitutsinterne Zuweisungen von Vertriebsprovisionen aus Produktmargen sowie Bonusprogramme gelten nicht als Vorteile.

### Zulässigkeit von Vorteilen:

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist zulässig, wenn

- dem Deponenten vor Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt, und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils generell ist, d. h. bezogen zumindest auf bestimmte Deponenten- und/oder Produktgruppen geeignet, die Qualität der für den Deponenten erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- das Kreditinstitut nicht in seiner Pflicht behindert wird, im besten Interesse des Deponenten zu handeln.

Die BTV erhält im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen im Effektenhandel regelmäßig Vorteile von Dritten. Unter dem Begriff Effekte sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate zu verstehen.

### **Investmentfondsgeschäft:**

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds:

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Deponenten fällt in der Regel der so genannte Ausgabeaufschlag an. Dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Deponenten bezahlten Ausgabeaufschlag und den von der Fondsgesellschaft verrechneten Gebühren erhält die BTV als Vertriebsprovision.

### **Bestand an Investmentfonds:**

Für den Bestand an Investmentfonds kann die BTV Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft erhalten. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten der Managementgebühr des jeweiligen Fonds ausgewiesen und variieren von Fonds zu Fonds. Die BTV erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands.

### **Strukturierte Produkte/Zertifikate:**

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten, daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt; hier werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für Aktien- bzw. Anleihenan- und verkäufe verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld werden insbesondere bei Neuemissionen häufig eine so genannte Up-Front-Fee vom Emittenten als Vertriebsprovision an die BTV vergütet; bei den eigenen Produkten werden aus dieser Up-Front-Fee die Kosten für die Strukturierung des Produktes bezahlt.

### **Vorteile:**

Die BTV erhält regelmäßig folgende Vorteile:

Vertriebsprovision

- bei Fonds bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Fondsprospekt
- bei strukturierten Produkten/Zertifikaten bis zum maximalen Ausgabeaufschlag laut Zeichnungsbedingungen

Bestandsprovision

- bis 1 % vom Wert der Anteile im Depot des Deponenten bei Fonds

Up-Front-Fee

- bis 4 % vom Wert der Anteile bei strukturierten Produkten/Zertifikaten

### **Verzicht des Deponenten auf diese Vorteile zugunsten der BTV**

Der Deponent verzichtet hiermit gegenüber der BTV ausdrücklich auf diese von Dritten gewährten Vorteile und deren Geltendmachung. Er ist damit einverstanden, dass diese Vorteile der BTV verbleiben. Auch verzichtet der Deponent hiermit gegenüber der BTV ausdrücklich

auf die Erstellung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über die von Dritten erhaltenen Vorteile.

### **Vermittlergeschäft:**

Bei Deponenten, die von Vermittlern betreut werden, erhält der jeweilige Vermittler einen Anteil bzw. die gesamte Vertriebsprovision / „Eigene Spesen“ von der BTV ausbezahlt.

### **10. Prüfung von Depotwerten**

Die BTV kann eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Während der Prüfungsdauer werden von der BTV keine Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen ausgeführt. Den Schaden für derart verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge und Handlungen trägt der Deponent, außer die BTV hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfungsdauer unter Umständen einige Tage oder sogar Wochen dauern kann.

### **11. Preise, Kommission für Verwaltungshandlungen sowie Auslagenersatz, Steuern sowie andere Abgaben**

Die Preise für die Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten lassen sich dem Aushang „Zinssätze und Konditionen“ entnehmen. Sie können jederzeit unter Mitteilung an den Deponenten geändert werden. Ferner hat die BTV das Recht, für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgnissen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.) eine Kommission zu berechnen und für Auslagen sowie für aussergewöhnliche Bemühungen (Edelmetall- und Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) gesondert Rechnung zu stellen. Sämtliche Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung von Metallen gehen – zwingende anderslautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten – zulasten des Deponenten.

### **12. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTV Vier Länder Bank AG, Innsbruck, Zweigniederlassung Staad finden ergänzend Anwendung.

### **13. Änderungen der Bestimmungen für Depots**

Die BTV behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Diese werden dem Deponenten schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt